



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 8 - 9

Stellvertretung

Fall 1:

Der 11-jährige Fritz (F) betritt den Zeitschriftenladen des Rüstig (R) und erklärt: „Mein Vater schickt mich, ich soll für ihn die Tageszeitung holen, Sie wüssten schon Bescheid.“ R erwidert: „Hier ist die Frankfurter Allgemeine, Fritz. Hat Dir Dein Vater Geld mitgegeben?“ Dies bejaht F, bezahlt den geforderten Preis und verlässt den Laden.

Abwandlung: F erklärt bei Betreten des Ladens: „Mein Vater schickt mich, ich soll für ihn eine Tageszeitung kaufen. Er hat mir 3,- Euro mitgegeben.“ R erwidert: „Heute habe ich nur die Saarbrücker Zeitung und die Frankfurter Allgemeine bekommen“. Darauf erwidert F: „Dann nehme ich die Frankfurter Allgemeine“. F nimmt die Zeitung entgegen, bezahlt sie und verlässt den Laden.

Hat F seinen Vater jeweils wirksam vertreten?

Fall 2:

Herr Goldmann (G) ist der Inhaber eines exklusiven Autogeschäfts. Herr Leschbott (L) möchte sein Auto unbedingt von dieser im Kfz-Bereich sehr renommierten Person erwerben, von der er bisher nur Gutes gehört hat. Während der Vertragsverhandlungen glaubt L auch, den Inhaber des Autogeschäfts vor sich zu haben. In Wahrheit führt die Vertragsverhandlungen jedoch nicht Herr Goldmann selbst, der sich derzeit auf seiner privaten Skihütte in St. Moritz (in der Schweiz) befindet, sondern sein Angestellter, Herr Passpartout (P). Das Vertragsformular füllt P allerdings mit dem Namen „Goldmann“ aus, weil er das so mit seinem Chef abgesprochen hat. Erst bei der Verabschiedung stellt sich heraus, dass Herr Passpartout nicht Herr Goldmann ist, von diesem allerdings dazu ermächtigt war, das Auto in dessen Namen zu verkaufen. Hat L gegen G Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs?

Fall 3:

Victoria (V) ist im Betrieb des Herrn Eilemann (E) als Bürokräft angestellt. Die dafür benötigten Schreibwaren kauft sie regelmäßig im Namen des E im Geschäft des Dippelmann (D), der die Rechnungen an E schickt. E hat dieses Vorgehen registriert und stets die Rechnungen beglichen. Als er eines Tages eine Rechnung in Höhe von 25,- Euro für einen Tischrechner erhält, den V im Namen des E bei D gekauft hat, verweigert er jedoch die Bezahlung mit dem Hinweis, er habe dem V niemals Vollmacht hierzu erteilt. Da er moderner Technik ablehnend gegenüberstehe, könne er den Kauf auch nicht genehmigen, denn V solle besser im Kopf rechnen. Kann D von E Bezahlung der 25,- Euro verlangen?

Abwandlung: Wie zuvor, aber E kümmert sich selbst kaum mehr um seine Geschäfte, da er meistens betrunken ist. Sämtliche eingehenden Rechnungen übergibt er seiner Bank, ohne von ihnen Kenntnis zu nehmen. Als er eines Tages zufällig doch die Rechnung des D liest, lehnt er die Bezahlung mit gleicher Begründung wie oben ab. Kann D von E Bezahlung der 25,- Euro verlangen?

Fall 4:

Herr Dr. Günther (G) beauftragt seinen langjährigen persönlichen Referenten (R), in seinem Namen einen Mercedes zu kaufen. Da G zur Zeit wegen zahlreicher teurerer Anschaffungen seiner Ehefrau (E) sparen muss, erklärt er R, der Wagen dürfe nicht mehr als 25.000,- Euro kosten. R geht daraufhin zum Autohändler Schaal (S), der ihm die neue E-Klasse für „sensationelle 35.000,- Euro“ anbietet. R, der selbst nur einen Renault Clio fährt, kann nicht widerstehen und kauft das Fahrzeug in G's Namen für 35.000,- Euro. Als G von dem Einkauf erfährt, ist er sauer, dass R sich über seine klare Anweisung hinweggesetzt hat. Er weigert sich strikt, das Fahrzeug abzunehmen und den Kaufpreis in Höhe von 35.000,- Euro zu zahlen. S möchte sein Geld, egal von wem.

Wie ist die Rechtslage?

Zum Nachlesen:

Brox, AT, 35. Aufl., §§ 23-27